

Anlage zu Vorlage Nr.: 2026/0521 Verwaltungsstruktur anpassen – Reduzierung von Doppelspitzen in den Ämtern (Antrag: CDU) im Personalausschuss am 16.10.2026

Hier: Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten

Aus Sicht der Gleichstellungsbeauftragten erscheint eine begriffliche Unterscheidung zwischen Doppelspitze und Tandemführung notwendig.

Für die Einordnung des vorliegenden Antrags wird angenommen, dass unter einer Doppelspitze eine Leitungsstruktur verstanden wird, in der zwei eigenständige Stellen – jeweils mit 100 % Stellenumfang – gemeinsam eine Führungsfunktion wahrnehmen. Davon sollte die Tandemführung unterschieden werden, bei der eine einzelne Führungsstelle von zwei Personen gemeinsam wahrgenommen und der Stellenumfang zwischen diesen aufgeteilt wird. Dieses Führungsmodell ist in 4.1 d) Gleichberechtigungsdienstanweisung ausdrücklich vorgesehen:

„Vollzeitstellen, auch alle Führungspositionen, werden für die Besetzung in Voll- und Teilzeit ausgeschrieben. Bei Führungspositionen ist auf die Möglichkeit eines Führungstandems hinzuweisen.“

Bei der Besetzung mit einem Tandem wird die Führungsstelle auf Antrag um 5 bis 20 Prozent im Organisationsstellenplan aufgestockt.

Vor diesem Hintergrund sollte die Aussage der Verwaltung, dass keine Doppelspitzen bestehen und solche auch nicht vorgesehen sind, entsprechend eingeordnet werden. Die im Antrag angesprochene Doppelspitze und die in der Gleichberechtigungsdienstanweisung vorgesehene Tandemführung bezeichnen unterschiedliche Organisations- und Führungsmodelle und sollten daher nicht gleichgesetzt werden.